

lung des Nahverkehrs (—» Generalverkehrsplan) und der stadttechnischen Versorgung. Die St. und ihr Rat koordinieren und kontrollieren im Interesse der Gesamtentwicklung der Stadt Maßnahmen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, besonders soweit sie die Infrastruktur der Stadt betreffen. Sie nehmen ihnen gegenüber staatliche Aufgaben zur weiteren Intensivierung der Produktion wahr und organisieren mit ihnen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur weiteren Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Damit eng verbunden sind die Aufgaben und Befugnisse der St. und ihrer Organe zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit (-> Stadt- und Gemeindeordnung), der Zivilverteidigung und Wehrerziehung, des Umweltschutzes u. a.

In den Städten mit Stadtbezirken haben die St. und ihr Rat die Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte anzuleiten und zu kontrollieren und deren Aufgaben, Rechte, und Pflichten im Rahmen der einheitlichen Stadtentwicklung auf der Grundlage der §§51 und 52 GöV festzulegen.

Alle Städte - wie auch die Gemeinden - sind im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Die St. und ihre Organe haben die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und geistig-kulturelles Leben zu sichern. Sie gestalten die notwendigen Bedingungen (—■) „Mach mit!“-Wettbewerb) für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Interessen der Bürger (Art. 41 und 43 Verfassung). Bei der Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen (—» Kommunalvertrag).

In den Stadtkreisen, in denen von etwa 50 000 bis zu über 500 000 Einwohner leben, kommt der politischen Massenarbeit der Staatsorgane, der noch engeren Verbindung der Staatsmacht mit den Bürgern eine besondere Bedeutung zu. Die Staatsorgane der Städte und besonders auch die Abgeordneten haben in Erfüllung des Beschlusses des Sekretariats

des Zentralkomitees der SED zur weiteren Erhöhung des Niveaus der politischen Massenarbeit in den städtischen Wohngebieten vom Oktober 1979 eine wirksame Arbeit zu leisten (—> staatliche Öffentlichkeitsarbeit). Es geht darum, möglichst alle Bürger zu erreichen, jede Familie über die Politik unseres Staates zu informieren (-> Familiengespräche), damit jeder weiß, was für die erfolgreiche Fortsetzung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik erforderlich ist, was die Gesellschaft dazu von ihm erwartet.

R. Keßler, Ausgewählte Probleme der Leitung einer Stadt, Berlin 1981 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); R. Gothe, Zusammenwirken von örtlichen Staatsorganen und Kombinat, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); D. Berger/H. Beste, Koordinierung von Investitionen in Kreisen, Städten und Gemeinden, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

ständige Kommission —» Kommissionen der örtlichen Volksvertretung

Standortgenehmigung - Zustimmung (Beschluß) des zuständigen örtlichen Rates zum ausgewählten Standort einer —» Investition im betreffenden Territorium.

Die St. wird in der Phase der Vorbereitung der Investition erteilt, nachdem die Anforderungen aus der Investition und ihre Auswirkungen auf das Territorium gründlich geprüft wurden.

Die St. enthält die

- Zustimmung zum präzise festgelegten Standort (Mikrostandort) der Investition, einschließlich der Grenz- und Größenangaben des Vorhabens sowie der Trassenführung gemäß dem bestätigten Bebauungs- oder Lageplan,
- städtebauliche Bestätigung,
- Zustimmung zu den territorialen Sicherungsmaßnahmen für die Investition und zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Einer St. unterliegen alle Investitionen mit einem Wert über 100 000,- Mark, bei Ausrü-